

Kärntner Gemeindeblatt

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung

Kunst im öffentlichen Raum

Projekt: Gestaltung einer Garagenanlage im Bereich des Museums für Quellenkultur
Standort: Marktgemeinde Klein St. Paul
Künstler: Werner Hofmeister



Um die bis dato gestaltlos in Erscheinung tretende Garagenanlage, die in räumlicher Nähe zum Museum für Quellenkultur situiert ist, in den Gesamtkontext der Kunst im öffentlichen Raum zu integrieren, erfolgte im Frühjahr 2018 die Gestaltung der Garagentore mit symbolischen Motiven.

Ausschreibungsverp interne Nachbesetzung

von Mag. Mario Flackl

In den vergangenen Jahren kam es bei Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig zu spannenden Diskussionen rund um die „Ausschreibungsverpflichtung“ gem. § 8 Abs. 2 Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz – K-GMG. Auch in dienstrechtlichen Anfragen gilt es regelmäßig zu beurteilen, ob ein Sachverhalt in Einklang mit den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen steht oder nicht. In den Gemeinden werden teilweise sehr „kreative Ansätze“ gewählt, welche jedoch letztlich in den meisten Fällen als Umgehung der Ausschreibungsverpflichtung zu qualifizieren sind. Aus gegebenem Anlass darf im Rahmen dieses Artikels über die einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen informiert werden.

1. Allgemeines

Mit dem Inkrafttreten des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes (K-GMG) wurde neben den Gemeindebeamten und den Gemeindevertragsbediensteten ein weiterer Bediensteten-Typus eingeführt. Es handelt sich dabei um die Gemeindemitarbeiterinnen, deren dienst- und besoldungsrechtlicher Status sich aus den Bestimmungen des K-GMG ergibt. Alle drei Dienstrechtssysteme bestehen parallel nebeneinander.

2. Zu den gesetzlichen Grundlagen

a) Allgemeines

Durch das neue Dienstrecht ändert sich grundsätzlich nichts für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten nach dem „Altsystem“ (Gemeindebeamte und Gemeinde-

vertragsbedienstete) – soweit diese nicht (freiwillig) eine Erklärung abgegeben und ins „neue Dienstrecht“ optiert haben (§ 126 K-GMG). Allgemeine Bestimmungen – unter anderem jene zum Stellenplan bzw. zur Ausschreibungsverpflichtung – sind nur mehr im K-GMG geregelt, entfalten jedoch auch rechtliche Wirkungen hinsichtlich der Bediensteten im „Altsystem“.

b) Ausschreibungsverpflichtung und Objektivierungsverfahren im Dienstrecht

Die Bürgermeisterin hat die Gemeindemitarbeiterinnen über voraussichtlich frei werdende Planstellen – mit Ausnahme von Planstellen im Sinne des § 6 Abs. 6 K-GMG – zu informieren, um ihnen die Möglichkeit zur Bewerbung zu geben. (vgl. § 8 Abs. 1 K-GMG)

Jeder Besetzung einer freien Planstelle – mit Ausnahme von Planstellen iSd § 6 Abs. 6 – hat eine Stellenausschreibung (Abs. 3), bei Planstellen ab Gehaltsklasse 7, Stellenwert 33, eine Stellenausschreibung (Abs. 3) und ein Objektivierungsverfahren (Abs. 4) voranzugehen, soweit nicht eine interne Nachbesetzung erfolgt. Der Besetzung von Planstellen ab Gehaltsklasse 10, Stellenwert 42, hat jedenfalls eine Stellenausschreibung (Abs. 3) und ein Objektivierungsverfahren (Abs. 4) voranzugehen. (vgl. § 8 Abs. 2 K-GMG)

c) Amtsleiterbestellung – Spannungsverhältnis

Gemeindeorganisationsrecht und Dienstrecht
Aus gemeindeorganisationsrechtlicher Sicht fällt die Bestellung des Amtsleiters mangels anders lautender Anordnung des Gesetzgebers

pflichtung – ng

in die Zuständigkeit des Bürgermeisters als Vorstand des Gemeindeamtes.

Da zum Leiter des inneren Dienstes des Gemeindeamtes gem. § 78 Abs. 2 K-AGO aber nur ein „Gemeindebediensteter“ zu bestellen ist, hat der Bestellungs- bzw. Abberufungsvorgang in Übereinstimmung mit den für Gemeindebedienstete allgemein geltenden dienstrechtlichen Vorschriften (K-GBG, K-GVBG, K-GMG) zu erfolgen. Die dienstrechtlichen Vorschriften stellen insoweit die Sonderbestimmungen zum Gemeindeorganisationsrecht dar.

Der Bestellungs- und auch Abberufungsvorgang ist daher in aller Regel ein zweigliedriger Akt: Er besteht einerseits aus der gemeindeorganisationsrechtlichen Komponente (K-AGO) und andererseits aus der dienstrechtlichen Komponente (K-GBG, K-GVBG, K-GMG).

Eine organisationsrechtliche Bestellung eines Gemeindebediensteten zum Leiter des inneren Dienstes ohne Berücksichtigung der dienstrechtlichen Ausschreibungsverpflichtung ist demnach nicht zulässig, weil dies im Ergebnis zu einer internen Nachbesetzung und somit zu einer Umgehung der Ausschreibungsverpflichtung (von „Schlüsselfunktionen“) führt.

Nur der Vollständigkeit halber wird an dieser Stelle angemerkt, dass sich auch ein Gemeindebeamter oder Gemeindevertragsbediensteter dem Objektivierungsverfahren für die Besetzung einer frei werdenden Planstelle stellen kann. Für den Fall, dass sie oder er als Bestgereichte/r aus dem Auswahlverfahren her-

vorgeht, würden die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen des „Altsystems“ (K-GBG oder K-GVBG) weiterhin zur Anwendung kommen. Dies gilt jedoch nur für Bewerbungen in derselben Gemeinde.

d) Praxis in den Kärntner Gemeinden

Aufgrund der seit dem Inkrafttreten des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes eindeutigen Rechtslage ist davon auszugehen, dass eine gegenteilige Praktizierung im Sinne einer internen Nachbesetzung von Schlüsselfunktionen (ab Stellenwert 42) in den Kärntner Gemeinden nicht in Einklang mit den dienstrechtlichen Bestimmungen erfolgt und damit nicht zulässig ist.

3. Zusammenfassung

Zusammenfassend darf daher festgehalten werden, dass die Rechtslage zur „Ausschreibungsverpflichtung“ (§ 8 Abs. 2 K-GMG) eindeutig ist und der Besetzung von Planstellen ab Stellenwert 42 zwingend eine Stellenausschreibung und ein Objektivierungsverfahren voranzugehen haben.

Diese gesetzliche Verpflichtung ist sowohl für die Gemeinden als auch für die Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz als Gemeindeaufsichtsbehörde verbindlich. Insofern wird mitgeteilt, dass es keinen Verhandlungsspielraum weder für die eine, noch für die andere Seite, gibt.



Mag. Mario Flackl

**Amt der Kärntner
Landesregierung
Abteilung 3 –
Gemeinden,
Raumordnung und
Katastrophenschutz**

**Mießtaler Straße 1,
9020 Klagenfurt am
Wörthersee**

**+43(0)50 536 13018
mario.flackl@ktn.gv.at**

Foto: Privat

Anrainerbeschwerde gegen S Verletzung des Ortsbildschu

Normen: §§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 K-BV, § 10 Abs. 1 K-BV

Von Mag. Dr. Damijan Habernik, Landesverwaltungsgericht Kärnten

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten (LVwG) hat mit seiner Entscheidung vom 27.03.2018, KLVwG-197/5/2018, die Beschwerde einer Anrainerin gegen den Bescheid der gemeindlichen Baubehörde zweiter Instanz, mit dem die Berufung gegen die Bewilligung einer Sichtschutzwand abgewiesen wurde, ebenso abgewiesen.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Das Grundstück der Beschwerdeführerin grenzt an das Grundstück, auf dem sich die Sichtschutzwand befindet. Diese war zum Zeitpunkt der Beantragung ihrer Bewilligung bereits errichtet. Die Sichtschutzwand verläuft nicht parallel zur Grenze der beiden Grundstücke. Ab dem Betonsockel (45 cm) ist sie 3,40 m hoch. Der Abstand zur Bebauung am Grundstück der Beschwerdeführerin beträgt mindestens 20 m. Diese brachte im Zuge des behördlichen Bauverfahrens, in der Berufung sowie in der Beschwerde zusammengefasst ein, dass die Anlage ohne Bewilligung und zu hoch errichtet worden sei, durch diese weder genügend Freiraum zur angemessenen Nutzung des eigenen Grundstückes gewahrt bliebe noch in das Ortsbild passe. Weiters sei das Gutachten des durch die Behörde im Verfahren beigezogenen bautechnischen Amtssachverständigen nicht nachvollziehbar. In der Beschwerde wurde zusätzlich vorgebracht, dass sich in letzter Zeit Starkregen mehre und es gegenständlich an einer Regelung zur Verbringung der Niederschlagsgewässer fehle.

Auch bringe die Wand eine Entwertung des Grundstückes der Beschwerdeführerin mit sich.

Die Baubehörde erteilte schließlich die Baubewilligung und wies in weiterer Folge die Berufungsbehörde die eingebrachte Berufung der Anrainerin mit näherer Begründung ab.

Rechtslage:

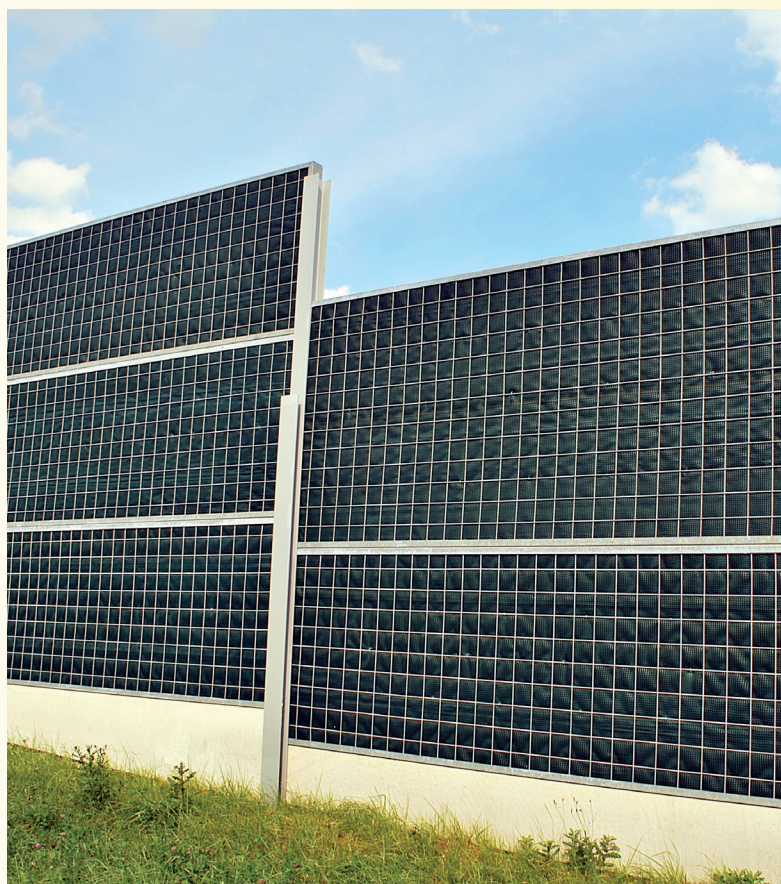
Gemäß § 4 Abs. 2 Kärntner Bauvorschriften – K-BV sind, wenn in einem Bebauungsplan Abstände festgelegt sind, die Bestimmungen des Abs. 1 letzter Satz und der §§ 5 bis 10 leg. cit. nicht anzuwenden. Gemäß § 4 Abs. 3 K-BV ist der Abstand oberirdischer Gebäude und baulicher Anlagen voneinander und von der Grundstücksgrenze nach den Bestimmungen der §§ 5 bis 10 leg. cit. so festzulegen, dass (a) jener Freiraum gewahrt bleibt, der zur angemessenen Nutzung von Grundstücken und Gebäuden auf dem zu bebauenden Grundstück und auf den Nachbargrundstücken erforderlich ist, (b) eine nach Art des Vorhabens ausreichende Belichtung möglich ist und (c) Interessen der Sicherheit und des Schutzes des Ortsbildes nicht verletzt werden. Gemäß § 10 Abs. 1 K-BV ist der Abstand zwischen baulichen Anlagen sowie zwischen baulichen Anlagen und Gebäuden zueinander und zur Grundstücksgrenze – soweit sich aus §§ 4 bis 7 und Abs. 2 leg. cit. nicht anderes ergibt – unter Bedachtnahme auf ihren Verwendungszweck so festzulegen, dass Interessen der Sicherheit, der Gesundheit und des Schutzes des Ortsbildes nicht verletzt werden.

Sichtschutzwand abgewiesen tzes ua liegt nicht vor

Erwägungen und Ergebnis des LVwG:

Im textlichen Bebauungsplan der betreffenden Gemeinde findet sich zu den Abständen baulicher Anlagen, wie der gegenständlichen Sichtschutzwand, keine Regelung. Daraus folgt, dass nach § 4 Abs. 2 K-BV die dort genannten Bestimmungen der K-BV nicht ausgeschlossen sind. Dies gilt von vornherein jedoch nur, soweit sie nicht ihrerseits bloß die Abstände von Gebäuden zum Gegenstand haben. Mangels Abstandsflächen im Sinne des § 5 K-BV, können im gegebenen Fall insbesondere deren Regelungen nicht herangezogen werden und greift subsidiär § 10 Abs. 1 K-BV. Dies bedeutet, dass ein Abstand so zu bestimmen ist, dass die zitierten Bestimmungen des § 4 Abs. 3 K-BV (Wahrung des Frei- raumes, ausreichende Belichtung, Interessen der Sicherheit und des Ortsbildschutzes) erfüllt sind. Die Feststellungen des verwaltungs- gerichtlichen Verfahrens ergaben, dass auf Grundlage der Prüfung des beigezogenen Amtssachverständigen, die Sichtschutzwand jedenfalls standsicher ist und diese das Orts- bild nicht stört. Darüber hinaus bleibt auch ein zur angemessenen Nutzung des Grundstückes der Beschwerdeführerin erforderliche Freiraum gewahrt, zumal die bauliche Anlage nicht an der Grenze ihres Grundstückes verläuft und hinreichenden Abstand zur Verbauung ihres Grundstückes aufweist. Das LVwG führt in sei- ner Entscheidung weiters aus, dass die Ein- wendungen der Beschwerdeführerin zur Be- einträchtigung ihrer Gesundheit die gutachterlichen Ausführungen des Amtssach- verständigen nicht entkräften konnten. Zum Einwand, dass die Sichtschutzwand bereits besteht, hielt das LVwG fest, dass das Baube-

willigungsverfahren ein Projektgenehmigungs- verfahren ist, folglich die Einreichpläne maß- gebend sind und nicht die bereits in der Natur gegebene Errichtung. Zur Einwendung der verstärkten Niederschlagsgewässer auf dem Grundstück der Beschwerdeführerin hielt das LVwG fest, dass dieses Vorbringen erstmals in der Beschwerde erstattet wurde und daher gemäß § 42 AVG präkludiert ist. Im Ergebnis war daher seitens des LVwG die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.



Natura 2000 in Kärnten

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union verpflichtete sich die Republik Österreich unter anderem zur Umsetzung des europaweiten Netzwerkes von Schutzgebieten, des so genannten Natura 2000-Netzwerkes. Die Umsetzung des EU-Naturschutzes obliegt kompetenzrechtlich den Bundesländern.

Die Verpflichtung für EU-Mitgliedstaaten zur Ausweisung von Natura 2000-Schutzgebieten geht auf die beiden EU-Naturschutzrichtlinien, die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie zurück. Ziel dieser Richtlinien ist es, wildlebende Arten und deren Lebensräume durch die

Errichtung eines europaweiten Schutzgebietsnetzwerkes zu sichern und zu schützen. Österreich ist dazu verpflichtet, eine nationale Liste über Gebiete mit entsprechendem Vorkommen von natürlichen Lebensraumtypen oder Arten an die Europäische Kommission (EK) zu übermitteln. Diese überprüft die vorgeschlagene nationale Gebietsliste und integriert sie bei positiver Beurteilung in eine EU-weite Liste von „Gebieten von gemeinschaftlichem Interesse“. In weiterer Folge sind diese Natura 2000-Gebiete so schnell wie möglich, spätestens innerhalb von sechs Jahren, als Europaschutzgebiete zu verordnen.

In Kärnten gibt es derzeit 52 Natura 2000-Gebiete, 23 davon sind bis dato als Europaschutzgebiet verordnet. Die Gebietsfläche aller Natura 2000-Gebiete beträgt rund 58.000 Hektar. Das sind ca. sechs Prozent der Landesfläche Kärntens. Geplant ist die Meldung weiterer 16.856 Hektar, was rund 1,76 Prozent der Landesfläche entspricht. Gesamt ergäbe das rund 74.860 Hektar (7,84 Prozent der Landesfläche).

In Österreich sind es 12.701 km², was einen Prozentsatz von 15,15 der Landesfläche bedeutet. Der EU-Durchschnitt liegt bei 18,17 Prozent (Stand: 23. November 2017). Neben Natura 2000-/Europaschutzgebieten gibt es auch andere Schutzgebietsformen in Kärnten wie z.B. Naturschutzgebiete (insgesamt 40 in Kärnten), Landschaftsschutzgebiete (insgesamt 75 Gebiete), Naturdenkmäler (derzeit 254) usw. Abgerufen werden können die Schutzge-



Russischer Bär
Foto: Naturschutzabteilung Kärnten

bierte online im Kärnten-Atlas unter <https://gis.ktn.gv.at>.

Das Natura 2000-/Europaschutz-Regelwerk unterscheidet sich von den klassischen Naturschutzgebieten: Während in Naturschutzgebieten ein definierter Schutz innerhalb eines definierten Bereiches (Schutzgebietsgrenze) vollflächig gegeben ist, zielt die Erhaltung und der Schutz in einem Natura 2000-/Europaschutzgebiet auf das Vorkommen bestimmter Arten und Lebensräume ab. Die in dem nominierten Gebiet repräsentativ vorkommenden seltenen Tier- und Pflanzenarten sind auf die bisherigen Nutzungs- bzw. Bewirtschaftungsformen zurückzuführen. Innerhalb eines Gebietes können sich z.B. Schwerpunkte des Verbreitungsgebietes von Tierarten saisonal oder im Laufe der Jahre etwa aufgrund entwicklungsbiologischer Gegebenheiten ändern oder verschieben.

Hartnäckig hält sich die Auffassung, dass im Falle eines Natura 2000-/Europaschutzgebietes keine Nutzung oder nur mehr eine stark eingeschränkte Nutzung erlaubt sei. Tatsächlich aber sehen die EU-Naturschutzrichtlinien ein Nutzungsverbot nicht vor, macht der Leiter der Landesabteilung für Umwelt, Energie und Naturschutz, DI Harald Tschabuschnig, aufmerksam. Manche Lebensräume und Arten sind sogar von einer bestimmten Nutzungsform abhängig, wie z.B. Bergmähwiesen. Die EU-Naturschutzrichtlinie zielt darauf ab, dass bestimmte Tier- und Pflanzenarten oder Lebensräume auch in Zukunft erhalten bleiben. Dabei können Mitgliedstaaten z.B. mit Hilfe finanzieller Anreize in Form verschiedener Modelle des freiwilligen Vertragsnaturschutzes tätig werden. Unter bestimmten Voraussetzungen sieht das aktuell geltende Kärntner Naturschutzgesetz für vermögensrechtliche Nachteile oder Wirtschafterschwernisse die Möglichkeit einer Entschädigung vor.

Das Land Kärnten hat sich für Natura 2000-/Europaschutzgebiete die Erstellung eines sogenannten Gebietsmanagementplans vorgenommen. Dieser ist freiwillig und bedeutet keine rechtlich verbindliche Festlegung. Er ist aber das geeignete Instrument, um über allfällig notwendige Maßnahmen zu sprechen, welche ihre Umsetzung beispielsweise in einem

beiderseitig freiwilligen Vertragsnaturschutz haben könnten, so Tschabuschnig.

Mit Gesprächsrunden vor Ort, bei denen sowohl Vertreter der Naturschutzabteilung als auch der Landwirtschaftskammer mit dabei sind, setzt das Land Kärnten auf transparente Information und Gemeinsamkeit. Grundbesitzer werden darüber informiert, dass sich die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen nach der Meldung noch fehlender Natura 2000-Gebiete nicht ändern. Es entstehen keine weiteren Einschränkungen, die es nicht jetzt schon gibt, informiert Tschabuschnig.

Die bisherigen Gespräche verliefen durchaus kontrovers, aber sehr positiv. Natura 2000 wird zunehmend als das gesehen, was es ist: ein modernes Naturschutzinstrument und ein wichtiger Beitrag für schützenswerte Arten, Lebensräume sowie durch Bewirtschaftung entstandene Kulturlandschaften, sagt Tschabuschnig. Das gilt es, weiterhin hervorzuheben und zu kommunizieren.



Alpenbockkäfer

Foto: Naturschutzabteilung Kärnten

Was Zahnbürsten und

Ob dies nun die Datensicherung, die Verschlüsselung von Datenträgern oder die Vernichtung schützenswerter Daten betrifft, die Datensicherheitsmaßnahmen, die viele Gemeinden bereits jetzt selbst setzen oder zukaufen, lohnen sich auch für den privaten Bereich.

Weiterführende Informationen zu den Themen Datensicherheit und Datenschutz bieten der Flyer „IKT-Verhaltensregeln des Gemeinde-Servicezentrums“, der Maßnahmenkatalog III der FH Oberösterreich und eine Datenschutz- und EDV-Dienstordnung. Die Dokumente können beim Gemeinde-Servicezentrum und beim Kärntner Gemeindebund angefordert werden.

Foto: GSZ

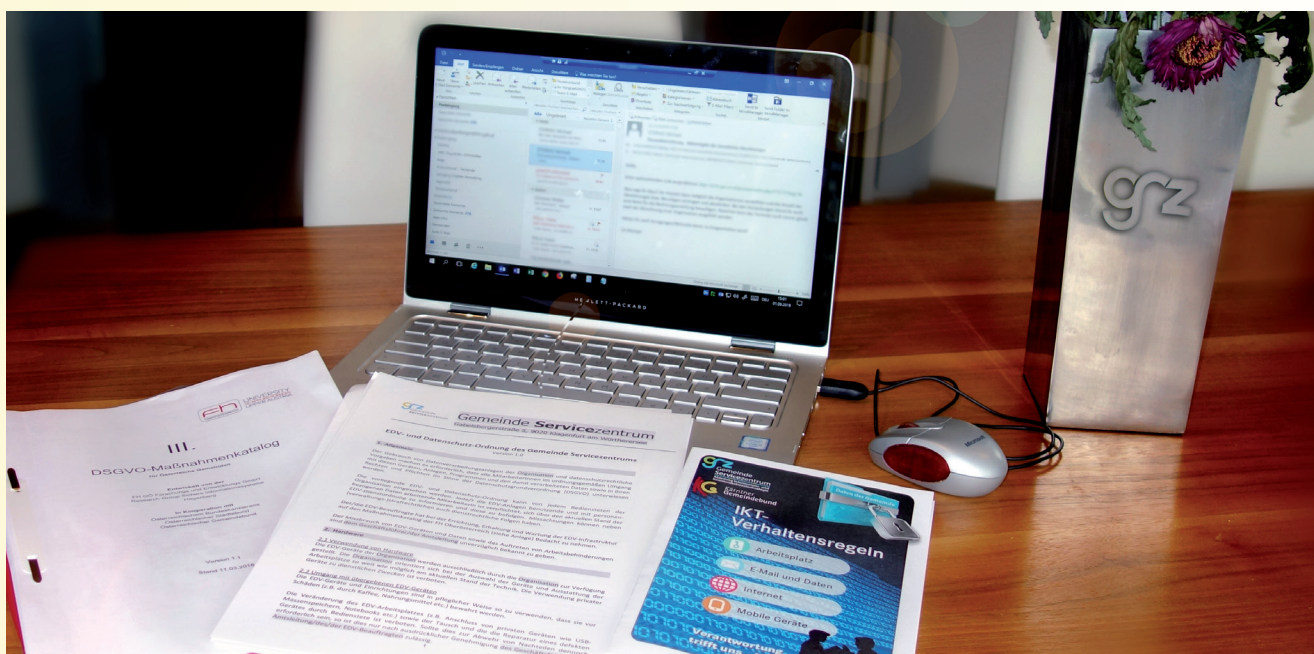
Datenschutz & Datensicherheit

Unter großem medialen Interesse ist am 25. Mai die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in Kraft getreten. Neben dem Begriff des Datenschutzes, welcher sich nur auf personenbezogene Daten bezieht, zielt der Begriff der Datensicherheit auf den Schutz aller Daten ab und ist somit eng mit dem Datenschutz verwoben und eine wichtige Säule der DSGVO. Auch Ihre (personenbezogenen) Daten werden ziemlich sicher im Umlauf sein und Sie somit zum Betroffenen machen. Man sollte dem verstärkten Interesse von Datenschutz und Datensicherheit daher positiv gegenüberstehen, auch wenn damit ein Aufwand verbunden ist. Da Daten nicht nur am Arbeitsplatz eine große Rolle spielen, sollte man sich auch Gedanken machen, wie es denn im privaten Bereich mit der Datensicherheit aussieht. Die Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz sind durchaus sinnvoll und verlieren außerhalb

nicht an Gültigkeit. Während sich aber am Arbeitsplatz vielleicht jemand um die Sicherheit Ihrer Daten kümmert, sind Sie im privaten Bereich selbst dafür verantwortlich.

Sicherungen & Backups

Ist der Zugriff auf bestimmte Daten nicht mehr möglich, kann dies sehr unangenehm sein. Am Arbeitsplatz könnte dies sogar eine Datenschutzverletzung darstellen, wenn beispielsweise Daten von Bürgern verloren gehen. Es sind also Sicherungsmaßnahmen und Konzepte zur Datenverfügbarkeit notwendig. Doch wie sieht es im privaten Umfeld aus? Wenn die Festplatte mit den Familienfotos der letzten Jahre nicht mehr lesbar ist, kann das ziemlich ärgerlich sein. Und es kann ein Drama sein, wenn ein Familienmitglied vielleicht mehrere Monate mit der Erstellung einer Bachelor- oder Masterarbeit verbracht hat und diese dann kurz vor der Abgabe nicht mehr verfügbar ist. Auch



Passwörter verbindet

hier sollten also Maßnahmen gesetzt werden, wie Sie Daten, die für Sie Bedeutung haben, sichern können. Dies kann eine Cloudlösung sein oder die regelmäßige Sicherung auf Wechseldatenträgern, von denen Sie zumindest einen verschlüsselt vielleicht bei einem Familienmitglied außer Haus oder in Ihrem Bankschließfach hinterlegen und auslagern. Wichtig ist die örtliche Trennung, sollte es zu einem Schadensfall wie Feuer oder Einbruch kommen. Klar ist, dass sich elektronische Daten einfacher duplizieren und sichern lassen als Daten in Papierform. Digitalisieren Sie also wichtige Dokumente und Papiere und lassen Sie diese so in ein geordnetes Sicherungskonzept einfließen.

Mobile Datenträger

Smartphones und Tablets sind praktisch und deshalb fast überall mit dabei. Wenn man beim Badeausflug aber versehentlich sein Handy im Wasser versenkt hat oder dieses bei der Rückkehr zum Badeplatz nicht mehr auffindbar ist, kann dies zusätzlich schnell zu Problemen mit Ihren Daten führen. Die Smartphone-Daten wie Kontakte, Handyfotos etc. sollten also einen fixen Platz in Ihrem Sicherungskonzept haben. Auch Chatprotokolle können gesichert werden, wenn dies gewünscht wird. Ein gutes Sicherungskonzept bietet dann auch bei einem Gerätewechsel Vorteile.

Apps für Onlinebanking, SocialMedia, E-Mail und Chatsysteme etc. können bei Entwendung des Smartphones schnell zu einem Missbrauch führen. Nicht nur bei Diensthandys sollte also die Möglichkeit einer Fernlöschung und Fernsperrung eingerichtet sein. Ferner empfiehlt es sich, möglichst keine Zugangsdaten und Kennwörter direkt am Smartphone und in den Apps und Browsern zu speichern und das Smartphone mit Pin, Fingerprint usw. gegen unerlaubten Zugriff zu schützen. Bei Notebooks sollten die Daten auf der Festplatte verschlüsselt gespeichert sein, welche erst nach Kennworteingabe entschlüsselt wird.

Entsorgung von Daten & Datenträgern

Altpapier, welches im Container landet, darf



Martin Ebenberger,
Dipl. FW MSc ist
Projektmanager und
Datenschutzbeauftragter des Gemein-
de-Servicezentrums.

Foto: Privat

keine heiklen Daten enthalten. Am Arbeitsplatz gibt es dafür vermutlich einen Aktenvernichter oder es wird ein Entsorgungsdienst genutzt. Sofern Sie im privaten Bereich nicht auch über einen Schredder verfügen, sollten Sie darauf achten, dass personenbezogene und schützenswerte Daten vor der Entsorgung unkenntlich gemacht werden. Es empfiehlt sich, Kontoauszüge, Kreditkartenrechnungen etc. in elektronischer Form zu erhalten, da die Datenlöschung in elektronischer Form einfacher vollzogen werden kann. Werden Smartphones, Computer, Laptops, Speichermedien und dergleichen ausgetauscht, sollte darauf geachtet werden, dass Sie Ihre Daten vor einer Weitergabe so entfernen, dass diese auch nicht wiederhergestellt werden können (HDD Low Level Format). Sollte das Gerät zum Elektroschrott wandern, sollte der Datenträger physisch zerstört werden. Entsorgungsbetriebe bieten dafür ihre Dienste an und haben beispielsweise eigene Schredder dafür. Aufgrund der steigenden Vernetzung wird der Entsorgungsaufwand für Daten weiter steigen. Beispielsweise die Entfernung von Benutzeraccounts von Streamingdiensten und Social-Media-Kanälen bei Fernsehern, gespeicherte Navigationsziele und Adressen in Autos etc.

Bewusstseinsbildung

Die Artikelüberschrift bezieht sich auf ein Zitat von Clifford Stoll, welches lautet: "Treat your password like your toothbrush. Don't let anybody else use it, and get a new one every six months". Diese Empfehlung gilt natürlich für Kennwörter am Arbeitsplatz wie auch für den privaten Bereich gleichermaßen. Schutzmaßnahmen sind wirkungslos, wenn Kennwörter nicht sicher sind oder einfach weitergegeben werden. Viele der IKT-Verhaltensregeln, welche am Arbeitsplatz gelten, lassen sich somit auch gut im privaten Bereich einsetzen. Wie die Verkehrsregeln im Straßenverkehr sind die Regeln im Datenverkehr zwar Vorgaben, die eingehalten werden sollen, welche Ihnen aber schlussendlich auch mehr Schutz sowohl im dienstlichen als auch im privaten Umfeld gewährleisten.

Aus dem Landesgesetzblatt für Kärnten

vom 7. Juni 2018 bis 2. August 2018

Verordnung der Landesregierung vom 5. Juni 2018, ZI. 01-VD-LG-1850/2-2018, mit der die Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung geändert wird, LGBl. Nr. 40/2018

Verordnung der Landesregierung vom 19. Juni 2018, ZI. 07-WT-TS-45/2-2018, mit der die Beträge als Grundlage der Akontierungszahlungen neu festgelegt werden, LGBl. Nr. 41/2018

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 19. Juni 2018, ZI. 05-P-HRD-2/18-2018, mit welcher die Höhe des Rettungsbeitrages nach dem Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz festgesetzt wird (Kärntner Rettungsbeitrags-Verordnung 2018 – K-RBV 2018), LGBl. Nr. 42/2018

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 19. Juni 2018, ZI. 04-ALL-966/64-2018, betreffend die Gewährung des Heizzuschusses (Kärntner Heizzuschussverordnung 2018), LGBl. Nr. 43/2018

Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. Juni 2018, ZI. 07-AL-GVG-78-4/16-2018, betreffend Öffnungszeiten in Feldkirchen in Kärnten, Sankt Veit an der Glan, Spittal an der Drau und Wolfsberg, LGBl. Nr. 44/2018

Verordnung der Landesregierung vom 3. Juli 2018, ZI. 07-ALGVB-63/2-2018, mit der die Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Villach-Land geändert wird, LGBl. Nr. 45/2018

Gesetz vom 22. Juni 2018, mit dem das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung geändert wird, LGBl. Nr. 46/2018

Dieses Gesetz sieht erstens vor, dass allen Mitgliedern des Aufsichtsrates – somit auch jenen Mitgliedern, die von einer im Landtag vertretenen Partei, die nicht in der Landesregierung vertreten ist, vorgeschlagen wurden – ein Stimmrecht im Aufsichtsrat zukommt. Zweitens hat die Kärntner Beteiligungsverwaltung über die Gebarung nach Ablauf jedes Geschäftsjahres nunmehr nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung durch einen Jahresabschluss mit Anhang Rechnung zu legen und einen Lagebericht zu erstellen. Bislang war eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vorgesehen

Verordnung der Landesregierung vom 9. Juli 2018, ZI. 10-JAG-1934/4-2018, betreffend die Verkürzung der Schonzeit für die Aaskrähe (Raben- und Nebelkrähe), den Eichelhäher und die Elster – 2018, LGBl. Nr. 47/2018

Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Juli 2018, ZI. 07-V-SFAL-60/2-2018, mit der auf der Drau der nördliche Teil der Völkermarkter Bucht für die Durchführung einer Ruderregatta vorbehalten wird, LGBl. Nr. 48/2018

Gesetz vom 12. Juli 2018, mit dem das Kärntner Jagdgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 49/2018

Die Novelle normiert mit Rückwirkung vom 1. März 2018 den Entfall eines Tatbestandes zur behördlichen Auflösung von Jagdpachtverträgen (Fall der Vorschreibung von Maßnahmen zur Gefährdung des Waldes durch Wild). Ferner wird eine Bestimmung zur Fütterung von „anderem Wild“ (als Rot, Muffel- und Damwild mit anderem Futter als Raufutter) novelliert.

Gesetz vom 6. Juli 2018, mit dem die Kärntner Landarbeitsordnung 1995 geändert wird, LGBl. Nr. 50/2018

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll den Änderungen des Landarbeitsgesetzes 1984 – LAG entsprechen werden. Bei den im LAG nunmehr geänderten grundsatzgesetzlichen Regelungen handelt es sich im Wesentlichen um eine Angleichung der Entgeltfortzahlung der Angestellten bei Krankheit oder Unglücksfall an die Systematik der Entgeltfortzahlung der Arbeiter nach dem EFZG. Ferner wird vorgesehen, dass die bislang für Arbeiter geltenden Kündigungsbestimmungen des ABGB und der GewO 1859 mit 31. Dezember 2017 außer Kraft treten und mit 1. Jänner 2018 die bislang für Angestellte geltenden Kündigungsbestimmungen des § 20 AngG auch für Arbeiter Anwendung finden.

Verordnung der Landesregierung vom 30. Juli 2018, ZI. 06-ET4-23/3-2018, mit der die Kärntner Tagesbetreuungsverordnung geändert wird, LGBl. Nr. 51/2018

LAND  KÄRNTEN

Pflegetelefon

Für Ihre Fragen rund
um das Thema Pflege.

0720 788 999

Mo bis Fr, 10–11 Uhr
zum Ortstarif



Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

www.gps-ktn.at

Managementlehrgang



Der erste „Jahrgang“
in Techelsberg
am Wörthersee

Foto: Ortner

Die Kärntner Verwaltungsakademie ist Bildungspartner für die Kärntner Gemeinden und damit federführend für die Aus- und Fortbildung der Gemeindebediensteten zuständig. Neben zahlreichen Fachseminaren, speziellen Angeboten zu Führung, Kommunikation oder EDV gibt es für leitende Gemeindebedienstete verschiedene Lehrgänge: Finanzverwalter/innen, Bauamtsleiter, Bauhofleiter oder Standesbeamte finden speziell für sie ausgerichtete Ausbildungsschienen im Angebot.

Sowohl im Kärntner Gemeindebund als auch im Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Kärnten gab es schon länger das Anliegen, auch einen Lehrgang für Amtsleiter/innen ins Leben zu rufen. Einerseits haben in den Kärntner Gemeinden zahlreiche Neubesetzungen an der Spitze stattgefunden, andererseits sollten auch die Top-Führungs-

kräfte der Gemeinden wieder einen eigenen Lehrgang erhalten. Bgm. Peter Stauber, Präsident des Kärntner Gemeindebundes, dazu: „Jene Personen, die mit den Bürgermeistern im Gemeindeamt die Hauptverantwortung tragen, sollen für ihre wichtige Aufgabe auch die bestmögliche Weiterbildung erhalten!“

Dieses Ansinnen wurde im laufenden Bildungsjahr 2018 erstmals umgesetzt. „Ein Managementlehrgang für Amtsleiter/innen ist mehr als gerechtfertigt. Diese bewegen sich im Spannungsfeld zwischen Bürgern und Politik, sind Vorgesetzte der Gemeindebediensteten und müssen auch in fachlicher Hinsicht als Allrounder täglich eine Vielfalt an Themen bewältigen“, meint Heinz Ortner, Direktor der Kärntner Verwaltungsakademie. Nach einigen Diskussionen stand fest, dass der neue Lehrgang gleich mehrere Anforderungen erfüllen soll: Zeitlich kompakt mit zehn Seminartagen

für Amtsleiter/innen

in fünf Modulen, praxisnah und an einem schönen Ort mitten in Kärnten, der für alle gut zu erreichen ist.

Bei den Vortragenden wird darauf geachtet, dass sie selbst aus der Praxis kommen, die spezielle Führungssituation in den Gemeinden verstehen und auch außerhalb der Schuleinheiten noch für Fragen und Feedback zur Verfügung stehen. Der Lehrgang wird in den nachstehenden fünf Modulen angeboten:

- Führen in der Gemeinde - Die Bandbreite des ersten Moduls reicht von den rechtlichen Anforderungen und Herausforderungen aus der Praxis über das Dienstrecht und die AGO bis zu speziellen Verwaltungsrechtsmaterien.
- Controlling für Führungskräfte in den Gemeinden - Auch Amtsleiter/innen sollten das Führen mit Kennzahlen beherrschen.
- Öffentlichkeitsarbeit und IT - Das Image der Gemeinde in der Öffentlichkeit hängt auch vom Agieren ihrer Führungskräfte ab. Digitalisierung, wichtige EDV-Anwendungen und der Datenschutz bestimmen den zweiten Tag dieses Moduls.
- Kommunikation und Umgang mit Konflikten - Wer kommuniziert gewinnt und wird auch Konflikte rechtzeitig erkennen und lösen können.
- Veränderungen managen und gesundes Führen - Change Management ist mehr

als ein Schlagwort. Führen heißt allerdings auch, gut mit sich selbst und anderen umgehen können.

Wie bei anderen Lehrgängen besteht der Nutzen für die Teilnehmer/innen vor allem auch in einer guten Vernetzung untereinander. Schließlich wird es immer wieder Herausforderungen geben, für die ein Feedback von außen erforderlich ist. Hier neben den Kontakten mit benachbarten Gemeinden und dem Service des Gemeindebundes auch auf den Rat von Kolleginnen und Kollegen aus der gemeinsamen Ausbildung zurückgreifen zu können, kann sehr wertvoll sein.

Der neue Managementlehrgang für Amtsleiter/innen wird auch im Jahr 2019 wieder angeboten. Zielgruppe sind Amtsleiter/innen und solche, die es werden wollen. Die zehntägige Ausbildung ist eine gute Investition, um mit den steigenden Anforderungen an eine Spitzenposition in der Gemeinde mithalten zu können.

Rückfragen:

Kärntner Verwaltungsakademie
Direktor Dr. Heinz Ortner
Mag. Helga Leustik
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Bahnhofplatz 5
Tel. 050/536-22871 oder 22875
E-Mail: heinz.ortner@ktn.gv.at
helga.leustik@ktn.gv.at

Dienstprüfung für die Bediensteten der Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände – Termine

Schriftliche Prüfung (ab Stellenwert 42): 25. Oktober 2018

Mündliche Prüfung (alle Stellenwerte): 28. November 2018

Zulassung zur Prüfung – Ansuchen bis spätestens: 3. Oktober 2018

Gemeinde Seminarvorschau

Oktober – November 2018

HIGHLIGHTS	
20 Jahre Kärntner Verwaltungsakademie	05.10.2018
Technologie-Radar	24.10.2018
LEHRGÄNGE	
Finanzverwalter/innen-Lehrgang 2018	Start: 18.10.2018
Bauhofleiter/innen-Lehrgang 2018	Start: 14.11.2018
FÜHRUNGSKRÄFTE	
Mentale Stärke für Führungskräfte	16.10.2018
PERSÖNLICHKEIT UND KOMMUNIKATION	
Kurs bestimmen - Segel setzen	01.-02.10.2018
Kommunikationstraining für Lehrlinge - Teil 1	06.11.2018
Fachseminare	
RECHT UND VERFAHREN	
Jagdgebietsfeststellungen 2020 – Verwertung von Gemeindejagden und Wahl des Jagdverwaltungsbeirates	I: 26.09.2018 II: 24.10.2018
Aktuelle Fragen des Dienst- und Dienstzeitrechts der Gemeindebediensteten	03.10.2018
Raum- und Grundstücksordnung	Start: 11.10.2018
Materielles Abgabenrecht	13.11.2018
BWL UND RECHNUNGSWESEN	
VRV 2015 kompakt – Spittal/Drau	I: 02.10.2018
VRV 2015 kompakt – Feldkirchen	II: 09.10.2018
VRV 2015 kompakt – Griffen	III: 11.10.2018
VRV 2015 kompakt – Treffen	IV: 17.10.2018
VRV 2015 kompakt – Klagenfurt	V: 23.10.2018
TECHNIK UND SICHERHEIT	
Modul II „Brandschutzbeauftragter“	16.-17.10.2018
Zivilschutz im Internet	17.10.2018
Ausbildungslehrgang für Alt- und Problemstoffsammler	08.11.2018
GESUNDHEIT UND SOZIALES	
Suchtprävention (im Lehrbetrieb)	04.10.2018
Kinderschutz als Berufung und Herausforderung	16.10.2018
Resilienz und Burnout-Prophylaxe	17.10.2018
Atem-, Drüsen- und Harmonieschulung	24.10.2018
UMWELT UND NATURSCHUTZ	
Infotag Trinkwasser 2018	13.11.2018
ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND BÜRGERSERVICE	
Katastrophenmanagement 1 - Führen im Einsatz	01.-02.10.2018
Katastrophenmanagement 2 - Arbeit in Krisenstäben	09.-11.10.2018
Erfolgreich durch Außenwirkung = stark, wirkungsvoll, eindrucksvoll	15.10.2018
DIE TEXTAMBULANZ - erste Hilfe für Texte in Not: die Nachbehandlung	16.10.2018
Ihre Gemeinde als Marke: Was macht Ihre Gemeinde authentisch, unverwechselbar und erfolgreich?	06.11.2018
Medientraining - Intensiv	07.11.2018
ARBEITSTECHNIK UND BÜROMANAGEMENT	
Werkstatt Rechtschreibung - Sicherheitstraining zur Vermeidung von Sprachunfällen	01.10.2018
Die deutsche Rechtschreibung - Follow-up	02.10.2018
Fit für die Herausforderungen des Alltags	10.10.2018
Anti-Aufschieberitis-Training	13.-14.11.2018
EU	
Reform der Europäischen Union?	11.10.2018
Grundprinzipien des EU-Beihilfenrechts mit Schwerpunkt „staatliche Beihilfen“ für öffentliche Dienstleistungen	15.11.2018
INFORMATIONSTECHNOLOGIE	
MS-Excel 2010 - Fortgeschrittene	23.-24.10.2018
MS-Excel 2010 - Einführung	06.-07.11.2018
MS-Word 2010 - Einführung	20.-21.11.2018